



piratenpartei
Kanton Bern

Statuten der Piratenpartei Bern

I Name und Sitz

Mit dem Namen Piratenpartei Bern / Parti Pirate Bernois im weiteren Verlauf PPBE genannt) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Vereinssitz ist 3000 Bern.

Die PPBE ist eine **kantonale Sektion** der Piratenpartei Schweiz (im weiteren Verlauf PPS genannt) gemäss deren Statuten, Art. 20ff.

II Zweck

Die PPBE bezweckt, die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung im Kanton Bern Einfluss zu nehmen. Sie vertritt diese Interessen der PPBE auf kommunaler und kantonaler Ebene und in der PPS.

Die Ziele der PPBE umfassen insbesondere:

- den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
- den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
- die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
- einen transparenten Staat zu fördern;
- die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
- die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- für einen laizistischen Kanton Bern eintreten

Die PPBE will die Bildung in diesen Bereichen und die Teilnahme am demokratischen, politischen Prozess fördern.

III Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der PPBE steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.
2. Mitglieder der PPBE sind zugleich Mitglieder der PPS. Der Beitritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der PPBE ist eine gültige Mitgliedschaft bei der PPS.
4. Ein Mitglied der PPBE darf nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen kantonalen Sektion der PPS sein.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit in Briefform an den Vorstand der PPBE eingereicht werden kann.
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten durch die Piratenversammlung der PPS, gemäss deren Statuten.
6. Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

IV Mittel und Haftung

1. Die finanziellen Mittel der PPBE werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektion vergeben werden, gemäss den Statuten der PPS
2. Die PPBE erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge, kann jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
 - Spenden die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
 - Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.
3. Der Vorstand der PPS kann der PPBE ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung erfolgen.
4. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht, die Buchhaltung der PPBE einzusehen.
5. Für die Verbindlichkeiten der PPBE haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der PPBE sind:

- Mitgliederversammlung (genannt Piratenversammlung)
- Vorstand
- Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder (genannt Piraten) treten ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, zu Beginn des Vereinsjahres. Die Rechnungsabnahme erfolgt in dieser ordentlichen Versammlung.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher schriftlich einberufen. Ausserordentliche werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

3. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zu vier Wochen (bei einer ausserordentlichen Versammlung zwei Wochen) vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von vier Wochen auch dann statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.

5. Alle natürlichen Personen, die Mitglied der PPBE sind, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht.

6. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied der PPBE sind.

7. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

8. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand oder Mitgliedern beantragt
- e) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
- f) Änderung der Statuten. Dafür wird ein 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.
- g) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Beschlüsse über weitere Geschäfte

9. Zur Meinungsbildung zu:

- Positionspapieren
- Abstimmungspositionen

können anstelle der Piratenversammlung alternative Verfahren gewählt werden, zum Beispiel

- Pi-Vote
- Schriftliche Stimmabgaben

VII Vorstand

1. Der Vorstand ist für die administrative und organisatorisch-strategische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an den in den Statuten formulierten Parteizielen und an Versammlungsbeschlüssen.

2. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern

3. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

4. Ein Mitglied vom Vorstand der PPS kann nicht Mitglied des Vorstands der PPBE sein, solange es andere Kandidaten gibt.

5. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

6. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

7. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- d) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- e) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit.
- f) Nominaton von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen
- g) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
- h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- i) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, gewählten Behördenmitgliedern und Mitgliedern.
- j) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und den Präsidenten
- k) Nominierung von Fachgruppen für relevante Themen.

9. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

10. Pflichten des Präsidenten

a) der Präsident leitet Vorstandssitzungen

b) er leitet die Mitgliederversammlungen, oder bestimmt einen Stellvertreter (Tagespräsidenten)

c) er pflegt den regelmässigen Kontakt mit den gewählten Behördenmitgliedern auf Gemeindeebene und kantonaler Ebene

d) Der Präsident der PPBE pflegt den regelmässigen Kontakt mit dem Vorstand der PPS.

e) Bei einem Kopräsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln

VIII Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren der PPBE, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.

2. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IX Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der PPS übergeben. Falls diese nicht mehr existieren sollte, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Die Mitgliederversammlung beschliesst den Verwendungszweck mit dem einfachen Mehr.

X Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem der PPS.

Das Rechnungsjahr entspricht dem der PPS.

Erstmalig dauert das Vereinsjahr vom 29. Oktober 2010 bis zum 31. März 2011.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2010 genehmigt.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version der Statuten verbindlich.